

<<INVESCO FUNDS>>

Société d'Investissement à Capital Variable

L-2453 Luxemburg

2-4, rue Eugène Ruppert

Vertigo Building - Polaris

R.C. S. Luxemburg, Abteilung B Nr. 34.457

KOORDINIERTE SATZUNG

Vom 30. September 2016

Teil I. Name - Sitz - Dauer - Zweck der Gesellschaft

Art. 1. Rechtsform, Name.

Zwischen den Anteilhabern sowie den künftigen Inhabern von Anteilen besteht eine Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft („société anonyme“) als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d’investissement à capital variable“). Diese führt die Bezeichnung „Invesco Funds“ (nachfolgend die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Rates der Europäischen Union zur Koordinierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die über das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder jegliche Ersatzgesetze oder Änderungen dieses Gesetzes (das „Gesetz von 2010“) und insbesondere Teil I dieses Gesetzes umgesetzt wurde, ausgerichtet.

Art. 2. Sitz.

Die Gesellschaft hat ihren Geschäftssitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Wenn und soweit dies gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, kann er per Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) in eine andere Gemeinde des Großherzogtums Luxemburg verlegt werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können in Luxemburg oder im Ausland Niederlassungen, hundertprozentige Tochtergesellschaften oder sonstige Büros eingerichtet werden.

Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse eingetreten sind oder bevorstehen, welche die Geschäftstätigkeit am Gesellschaftssitz behindern oder welche die Kommunikation zwischen diesem Geschäftssitz und im Ausland befindlichen Personen stören könnten, dann kann der Geschäftssitz vorübergehend bis zur vollständigen Beendigung dieser außergewöhnlichen Umstände ins Ausland verlegt werden. Diese vorbeugenden Maßnahmen haben keinerlei Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Geschäftssitzes eine Luxemburger Gesellschaft bleibt.

Art. 3. Dauer.

Die Gesellschaft wird auf unbefristete Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit per Beschluss der Anteilhaber, der in der für eine Änderung dieser Satzung (die „Satzung“) erforderlichen Form angenommen wurde, aufgelöst werden.

Art. 4. Zweck.

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr verfügbaren Mittel in übertragbaren Wertpapieren jeder Art, Geldmarktinstrumenten und sämtlichen sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz von 2010 mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und das Ergebnis ihrer Vermögensverwaltung den Anteilhabern zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann in dem größten durch das Gesetz von 2010 zulässigen Umfang Maßnahmen ergreifen und Transaktionen durchführen, die sie zur Erfüllung und Weiterentwicklung ihres Zwecks für sinnvoll erachtet.

Teil II. Anteile am Gesellschaftskapital - Nettoinventarwert

Art. 5. Gesellschaftskapital, Anteilklassen.

Das Kapital der Gesellschaft wird durch nennwertlose Anteile verbrieft und entspricht jederzeit dem Nettogesamtvermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 11 dieser Satzung. Das Mindestkapital entspricht dem Gegenwert des vom Gesetz von 2010 vorgegebenen Mindestbetrags in US-Dollar.

Die Anteile gemäß Artikel 7 dieser Satzung können nach Festlegung des Verwaltungsrats in unterschiedlichen Klassen ausgegeben werden. Die Erträge aus der Ausgabe einer jeden Anteilklasse werden in Wertpapieren jeglicher Art und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds (wie nachfolgend definiert), der für die entsprechende(n) Anteilklasse(n) eingerichtet wurde, festgelegten Anlagepolitik angelegt, jedoch unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen oder durch den Verwaltungsrat vorgegebenen Anlagebeschränkungen.

Der Verwaltungsrat bildet für jede Anteilklasse oder für zwei oder mehr Anteilklassen laut Artikel 11 dieser Satzung ein separates Sondervermögen als Teilfonds („Teilfonds“) im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010. Die Gesellschaft bildet eine einzige juristische Einheit. Im Innenverhältnis wird jedes Sondervermögen jedoch ausschließlich zugunsten des jeweiligen Teilfonds angelegt. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden pro Teilfonds getrennt voneinander verwahrt, wobei Drittgläubiger nur auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds Zugriff haben.

Zum Zwecke der Kapitalermittlung der Gesellschaft ist das einer jeden Anteilklasse zuzurechnende Nettovermögen, soweit es nicht auf US-Dollar lautet, in US-Dollar umzurechnen. Das Kapital entspricht dann der Summe der Nettovermögen aller Anteilklassen.

Innerhalb dieser Anteilklassen können weitere Teilklassen gebildet werden, die einer bestimmten Struktur hinsichtlich Vertriebs-, Rücknahme- oder Ausschüttungsgebühren oder einer bestimmten Ausschüttungspolitik entsprechen oder andere besondere Merkmale aufweisen, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegen kann und die in den Verkaufsunterlagen offen gelegt werden. Im Sinne dieser Satzung gilt jede nachfolgende Bezugnahme auf „Anteilklasse“ gleichzeitig als Bezugnahme auf „Teilklassen einer Anteilklasse“, sofern nicht anderweitig durch die Umstände erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann jeden Teilfonds auf unbeschränkte oder beschränkte Zeit einrichten; hat ein Teilfonds eine beschränkte Laufzeit, kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des betreffenden Teilfonds nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit ein- oder mehrmals verlängern. Nach Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds nimmt die Gesellschaft unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 sämtliche Anteile in der jeweiligen Anteilklasse bzw. den jeweiligen Anteilklassen entsprechend Artikel 8 zurück.

Bei jeder Verlängerung eines Teilfonds sind die eingetragenen Anteilhaber gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durch Zusendung einer Mitteilung an die im Anteilsregister der Gesellschaft verzeichnete Adresse ordnungsgemäß zu benachrichtigen. Die Gesellschaft hat Inhaber von Inhaberanteilen anhand einer gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen veröffentlichten Mitteilung zu benachrichtigen, sofern ihr diese Anteilhaber und deren Adressen nicht bekannt sind. In den Verkaufsunterlagen für die Anteile der Gesellschaft muss die Laufzeit des betreffenden Teilfonds sowie gegebenenfalls seine Verlängerung angegeben sein.

Art. 6. Form der Anteile.

(1) Die Gesellschaft gibt nur Anteile in Form von Namensanteilen aus.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Namensanteile werden im Anteilsregister eingetragen. Dieses Register wird von der Gesellschaft bzw. einer oder mehreren zu diesem Zweck von der Gesellschaft bestimmten Personen geführt und enthält die Namen aller Inhaber von Namensanteilen, deren der Gesellschaft angegebenen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort sowie die entsprechende Anzahl der von dem jeweiligen Inhaber von Namensanteilen gehaltenen Anteile.

Die Eintragung des Namens des Anteilhabers im Anteilsregister gilt als Nachweis für das Eigentumsrecht an diesen Namensanteilen. Die Gesellschaft entscheidet darüber, ob dem Anteilhaber ein Zertifikat über die Eintragung ausgehändigt wird oder ob der Anteilhaber eine schriftliche Bestätigung über seine Anteile erhält.

Die Anteilszertifikate müssen von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben sein. Diese Unterschriften können handschriftlich, gedruckt oder in Faksimile erfolgen. Eine der beiden Unterschriften kann jedoch auch von einer hierzu ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat ermächtigten Person geleistet werden. In diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich geleistet werden. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilszertifikate in einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Form ausgeben.

(2) Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt (i), sofern Anteilszertifikate ausgestellt worden sind, durch Übergabe des Zertifikats oder der Zertifikate, die die betreffenden Namensanteile verbrieften, zusammen mit weiteren für die Gesellschaft akzeptablen Übertragungsinstrumenten, und (ii), sofern keine Anteilszertifikate ausgestellt worden sind, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die im Anteilsregister einzutragen ist, datiert und versehen mit den Unterschriften des Veräußerers und des Erwerbers oder ihrer Bevollmächtigten. Jede Übertragung von Namensanteilen ist im Anteilregister einzutragen; eine solche Eintragung ist von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten der Gesellschaft bzw. von einer oder mehreren hierzu vom Verwaltungsrat ermächtigten Personen zu unterzeichnen.

(3) Anteilhaber mit Anspruch auf Namensanteile müssen der Gesellschaft eine Korrespondenzadresse angeben, an die sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen zu senden sind. Diese Adresse wird ebenfalls im Anteilsregister eingetragen.

Gibt ein Anteilhaber keine Korrespondenzadresse an, kann die Gesellschaft einen entsprechenden Vermerk in das Anteilregister eintragen lassen. In diesem Fall gilt als Adresse des Anteilhabers der Sitz der Gesellschaft oder eine jeweilige, von der Gesellschaft in das Anteilregister eingetragene andere Adresse, bis der betreffende Anteilhaber der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Der Anteilhaber kann die im Anteilsregister eingetragene

Adresse jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft (entweder an deren Sitz oder an eine andere von der Gesellschaft jeweils bestimmte Adresse) ändern lassen.

(4) Sofern ein Anteilinhaber den Verlust, die Beschädigung oder die Vernichtung seines Anteilszertifikats in für die Gesellschaft akzeptabler Form nachweist, kann die Gesellschaft auf Antrag und nach Maßgabe von durch sie festgelegten Bedingungen und Gewährleistungen (einschließlich einer Haftungserklärung durch eine Versicherungsgesellschaft, jedoch ohne Beschränkung hierauf) ein Duplikat des Anteilszertifikats ausstellen. Mit der Ausstellung eines neuen Anteilszertifikats, das als Duplikat zu kennzeichnen ist, verliert das ursprüngliche Anteilszertifikat (an dessen Stelle das Duplikat ausgestellt worden ist) seine Gültigkeit.

Beschädigte Anteilszertifikate können von der Gesellschaft für ungültig erklärt und gegen neue Anteilszertifikate ausgetauscht werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen dem Anteilinhaber die Kosten für ein Duplikat oder ein neues Anteilszertifikat sowie sämtliche ihr durch deren Ausgabe und Registrierung oder durch die Ungültigkeitserklärung des ursprünglichen Anteilszertifikates entstehenden angemessenen Auslagen in Rechnung stellen.

(5) Die Gesellschaft erkennt nur einen einzigen Inhaber je Anteil an. Werden ein oder mehrere Anteile von mehreren Anteilhabern gemeinsam gehalten oder ist das Eigentum an diesen Anteilen strittig, üben alle Personen, die ein Recht auf diese Anteile beanspruchen, gemeinsam die Rechte an den betreffenden Anteilen aus, es sei denn, sie ernennen eine oder mehrere Personen zur Vertretung dieser Anteile gegenüber der Gesellschaft.

(6) Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben. Diese Anteilsbruchteile beinhalten keine Stimmberechtigung, sondern lediglich den Anspruch auf den proportionalen Anteil an dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögen.

Art. 7. Ausgabe von Anteilen.

Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit eine unbegrenzte Anzahl von Anteilen auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann Beschränkungen dahingehend festlegen, wie oft Anteile in einer Anteilklasse eines Teilfonds ausgegeben werden; insbesondere kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass Anteile einer Anteilklasse nur während einer oder mehrerer Zeichnungsperioden oder mit einer anderen Periodizität gemäß den Verkaufsunterlagen dieser Anteile ausgegeben werden.

Bietet die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung an, so entspricht der Angebotspreis pro Anteil, zu dem diese Anteile zur Zeichnung angeboten werden, dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilklasse, der gemäß Artikel 11 dieser Satzung zu einem festgelegten Bewertungstag (Definition siehe Artikel 12) entsprechend der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Geschäftspolitik ermittelt worden ist. Dieser Preis kann sich um einen prozentualen Schätzwert von Kosten und Auslagen, die der Gesellschaft bei der Anlage des Ausgabeerlöses entstehen, sowie anfallende Verkaufsgebühren oder sonstige Kosten erhöhen, die unter Umständen angemessen sind, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zu schützen, wie jeweils vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Der auf diese Weise ermittelte Preis ist innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist, die sieben Tage ab dem maßgeblichen Bewertungstag nicht überschreiten darf, zahlbar.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge vollständig oder teilweise abzulehnen oder die Ausgabe von Anteilen eines, mehrerer oder aller Teilfonds jederzeit und ohne Vorankündigung auszusetzen, wenn Umstände vorliegen, unter welchen der Verwaltungsrat diese Handlungen in der Überzeugung besten Interesses für die Anteilhaber, den/die betreffenden Teilfonds oder die Gesellschaft insgesamt und unter Anwendung luxemburgischen Rechts vornimmt. Die Verwahrstelle wird in solchen Fällen Zahlungen, die für nicht ausgeführte Zeichnungsanträge vorgenommen wurden, zeitnah erstatten. Bereits erhaltene Zeichnungsgelder werden dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder einem anderen dazu bevollmächtigten Vertreter die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen, die Kaufpreiszahlung für neue Anteile entgegenzunehmen und die Anteile zu übergeben.

Die Gesellschaft kann sich bereit erklären, Anteile als Entgelt für eine Sachleistung in Form von Wertpapieren auszugeben, sofern diese Wertpapiere dem Anlageziel und der Anlagepolitik sowie den Beschränkungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Hierbei ist den Bestimmungen des Luxemburger Rechts Folge zu leisten, insbesondere, sofern dies gesetzlich oder per Verordnung vorgeschrieben ist, der Pflicht, einen Bewertungsbericht seitens des Abschlussprüfers der Gesellschaft („réviseur d'entreprises agréé“) vorzulegen. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Sacheinbringung anderer Wertpapiere oder Vermögenswerte trägt der entsprechende Anteilhaber.

Art. 8. Rücknahme von Anteilen.

Ein Anteilhaber kann von der Gesellschaft die Rücknahme seiner sämtlichen oder eines Teils seiner Anteile verlangen. Die Rücknahme erfolgt in einem Verfahren und zu Bedingungen, die der Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen für die betreffenden Anteile festgelegt hat, sowie im Rahmen der gesetzlichen und durch diese Satzung vorgegebenen Beschränkungen.

Der Rücknahmepreis pro Anteil ist innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist zahlbar, jedoch nicht später als zehn Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Bewertungstag, der entsprechend der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Geschäftspolitik ermittelt worden ist, sofern eventuell ausgestellte Anteilszertifikate und die Übertragungsdokumente gemäß Artikel 12 bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Der Rücknahmepreis ist auf Grundlage des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse zu berechnen. Dieser wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 dieser Satzung bestimmt. Hiervon abgezogen werden (gegebenenfalls anfallende) Gebühren und Provisionen, ein prozentualer Schätzwert der Kosten und Auslagen für den Verkauf von Vermögenswerten sowie sonstige, den Umständen angemessene und in den Verkaufsunterlagen dargelegte Gebühren zum Schutz der Interessen der Anteilhaber. Der jeweilige Rücknahmepreis kann gemäß den Vorgaben des Verwaltungsrats auf- oder abgerundet werden.

Fällt aufgrund eines Rücknahmeantrags die Anzahl oder der Gesamt-Nettoinventarwert der von einem Anteilhaber in einem Teilfonds oder einer Anteilklasse gehaltenen Anteile unter die vom Verwaltungsrat diesbezüglich festgelegte Grenze, kann die Gesellschaft entscheiden, dass der betreffende Antrag als Antrag auf Rücknahme sämtlicher Anteile dieses Anteilhabers behandelt wird.

Überschreiten zu einem bestimmten Zeitpunkt Rücknahmeanträge gemäß diesem Artikel sowie Umtauschanträge gemäß Artikel 9 eine vom Verwaltungsrat festgelegte Grenze bezüglich des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds, kann auf Entscheidung des Verwaltungsrats die Bearbeitung eines Teils oder sämtlicher Rücknahme- und Umtauschanträge aufgeschoben werden. Dauer und Art des Aufschubs richten sich dabei nach den Interessen der Gesellschaft. Gemäß diesem Artikel 8 aufgeschobene Rücknahmeanträge werden mit anderen Rücknahmeanträgen des betreffenden Geschäftstags zusammengefasst. Diese aufgeschobenen Rücknahmeanträge erhalten keinen Vorrang gegenüber anderen Rücknahmeanträgen, die für den jeweiligen Geschäftstag eingehen, und werden hinsichtlich des offenen Saldos der Rücknahmen so abgewickelt, als ob der betreffende Anteilinhaber weitere Rücknahmeanträge für den nächsten Geschäftstag oder gegebenenfalls darauf folgende Geschäftstage gestellt hätte.

Die Gesellschaft hat das Recht, nach Entscheidung des Verwaltungsrats anstelle einer Barzahlung des Rücknahmepreises dem betreffenden Anteilinhaber Vermögenswerte zuzuteilen; diese Zuteilung muss dem Wert (Berechnung siehe Artikel 11) zum jeweiligen Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis auf den Wert der zurückzunehmenden Anteile berechnet wird, entsprechen. Art und Typ der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte sind nach vernünftigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse(n) festzulegen; die dabei herangezogene Bewertung ist (sofern dies gesetzlich oder gemäß maßgeblicher Vorschriften erforderlich ist) durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen. Die Kosten derartiger Übertragungen sind vom jeweiligen Anteilinhaber zu tragen, sofern nichts Anderweitiges im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Art. 9. Umtausch von Anteilen.

Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile ganz oder teilweise umtauschen zu lassen, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat (i) Beschränkungen und Bedingungen hinsichtlich des Rechts auf Umtausch und der Häufigkeit eines Umtauschs zwischen bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen und (ii) hierfür die Zahlung von Kosten und Gebühren in von ihm zu bestimmender Höhe festlegen kann.

Die Berechnung des Umtauschpreises erfolgt auf Grundlage des entsprechenden Nettoinventarwerts der zwei betreffenden Anteilskassen, und zwar berechnet am selben Bewertungstag, abzüglich derjenigen Kosten, die unter Umständen angemessen sind, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber zu schützen.

Fällt aufgrund eines Umtauschantrags die Anzahl oder der Gesamt-Nettoinventarwert der von einem Anteilinhaber in einer Anteilklasse gehaltenen Anteile unter die vom Verwaltungsrat hierfür festgelegte Grenze, kann die Gesellschaft entscheiden, dass der betreffende Antrag als Antrag auf Umtausch sämtlicher Anteile dieses Anteilinhabers in der betreffenden Anteilklasse behandelt wird.

Weiterhin gilt: wenn ein Anteilinhaber die im Verkaufsprospekt der Gesellschaft beschriebenen Berechtigungsvoraussetzungen für eine Anteilklasse nicht mehr erfüllt (wenn beispielsweise ein Anteilinhaber, der Anteile hält, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nicht mehr als solcher zu qualifizieren ist, oder wenn der Bestand eines Anteilinhabers unter den geltenden Mindestanteilsbestand fällt), kann die Gesellschaft diese Anteile in die am besten geeignete Anteilklasse desselben Teilfonds umtauschen, soweit dies

gemäß dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft zulässig ist. In diesem Fall werden Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen im Voraus schriftlich hierüber informiert. Durch die Zeichnung von Anteilen einer Anteilklasse, mit Berechtigungsvoraussetzungen, weist ein Anteilinhaber die Gesellschaft unwiderruflich an, nach eigenem Ermessen im Namen des Anteilinhaber einen Umtausch vorzunehmen, sollte er die Berechtigung verlieren, in eine solche Anteilklasse zu investieren. Alle mit einem solchen Umtausch verbundenen Kosten (einschließlich potenzieller Steuerverbindlichkeiten, die sich aufgrund des Landes der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes ergeben) sind vom jeweiligen Anteilinhaber zu tragen.

Anteile, die in Anteile einer anderen Anteilklasse umgetauscht worden sind, werden entwertet.

Art. 10. Einschränkungen in Bezug auf das Eigentum an Anteilen.

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Gesellschaftsanteilen seitens einer natürlichen oder juristischen Person oder Körperschaft einschränken oder untersagen, sofern dieses Eigentum nach Auffassung der Gesellschaft schädlich für die Gesellschaft sein könnte oder die Verletzung luxemburgischer oder ausländischer Gesetze und Vorschriften bzw. steuerliche Nachteile oder sonstige finanzielle Nachteile für die Gesellschaft, die ihr anderweitig nicht entstanden wären, zur Folge haben könnte. Diese natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind, werden in dieser Satzung als „unzulässige Personen“ bezeichnet.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

A. die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn nach Einschätzung der Gesellschaft eine unzulässige Person aufgrund einer solchen Eintragung oder Übertragung rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile werden würde oder werden könnte;

B. von einer Person, deren Name im Anteilsregister eingetragen ist oder die die Eintragung einer Anteilsübertragung im Anteilsregister vornehmen lassen will, nach dem Ermessen der Gesellschaft jederzeit mit eidesstattlicher Erklärung versehene Informationen verlangen, um festzustellen, ob eine unzulässige Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile dieses Anteilinhabers ist oder ob eine solche Eintragung das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen durch eine unzulässige Person zur Folge hat;

C. die Annahme einer von einer unzulässigen Person bei einer Versammlung von Anteilinhabern der Gesellschaft abgegebenen Stimme verweigern, und

D. wenn nach Einschätzung der Gesellschaft eine unzulässige Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, diesen Anteilinhaber anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft gegenüber den Nachweis über diesen Verkauf innerhalb von dreißig (30) Tagen nach erfolgter Mitteilung zu erbringen. Kommt der Anteilinhaber dieser Anweisung nicht nach, kann die Gesellschaft sämtliche Anteile dieses Anteilinhabers zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen, und zwar wie folgt:

(1) Die Gesellschaft sendet dem Anteilinhaber, der diese Anteile hält oder der im Anteilsregister als der Eigentümer der zurückzunehmenden Anteile erscheint, eine zweite Mitteilung (die „Rückkaufmitteilung“), unter Angabe der wie oben beschrieben

zurückzukaufenden Anteile, der Art der Berechnung des Rückkaufpreises sowie des Namens des Erwerbers.

Solche Mitteilungen können dem Anteilinhaber per Einschreiben an seine letzte bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft registrierte Anschrift zugestellt werden. Der besagte Anteilinhaber ist daraufhin unverzüglich verpflichtet, der Gesellschaft das/die die Anteile verbriefende(n) Anteilzertifikat(e) gemäß Rückkaufmitteilung zu übergeben.

Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rückkaufmitteilung enthaltenen Datum verliert der Anteilinhaber das Eigentumsrecht an den in der Rückkaufmitteilung angegebenen Anteilen; bei Namensanteilen wird sein Name aus dem Anteilsregister gelöscht.

(2) Der Preis, zu dem diese Anteile zurückgekauft werden (der „Rückkaufpreis“), basiert – gemäß Artikel 8 dieser Satzung – auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der maßgeblichen Anteilklasse zu dem vom Verwaltungsrat für die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft angegebenen Bewertungstag, der entweder dem Datum der Rückkaufmitteilung vorausgeht oder der auf die Rückgabe der diese Anteile verbriefenden Anteilzertifikate folgt, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, abzüglich einer eventuellen Bearbeitungsgebühr.

(3) Die Zahlung des Rückkaufpreises an den früheren Anteilinhaber erfolgt normalerweise in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises der Anteile der jeweiligen Anteilklasse festgelegten Währung. Die Gesellschaft stellt den Rückkaufpreis zur Zahlung an diesen Inhaber einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (wie in der Rückkaufmitteilung angegeben) zur Verfügung, nachdem der Anteilinhaber die in der Rückkaufmitteilung angegebenen Anteilzertifikate und die zugehörigen, noch nicht fälligen Dividendenscheine zurückgegeben hat, und daraufhin der endgültige Rückkaufpreis ermittelt werden konnte. Nach Zustellung der Rückkaufmitteilung verliert der ehemalige Anteilinhaber seine Rechte an diesen Anteilen einschließlich aller seiner damit verbundenen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder dem Vermögen der Gesellschaft, ausgenommen seinen Anspruch auf den Rückkaufpreis (ohne Zinsen) gegenüber der Bank, der entsteht, nachdem der Anteilinhaber die Anteilzertifikate zurückgegeben hat. Versäumt es ein Anteilinhaber, die ihm nach diesem Absatz zustehenden finanziellen Mittel innerhalb von fünf Jahren nach dem in der Rückkaufmitteilung angegebenen Datum einzuziehen, verliert er seinen Anspruch darauf, und diese finanziellen Mittel werden dem Teilfonds der betreffenden Anteilklasse zurückgeführt. Der Verwaltungsrat ist befugt, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Rückführung sicherzustellen und diese Maßnahmen im Namen der Gesellschaft zu genehmigen.

(4) Unter der Maßgabe, dass die Gesellschaft die in diesem Artikel dargelegten Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat, ist das Infragestellen oder Ungültigerklären dieser ausgeübten Rechte aufgrund eines unzureichenden Nachweises des Eigentums an Anteilen oder der Tatsache, dass das tatsächliche Eigentum an Anteilen nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückkaufmitteilung entsprach, nicht zulässig.

Als „unzulässige Personen“ gelten im Rahmen dieser Satzung weder Zeichner von Anteilen an der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Gesellschaftsgründung ausgegeben wurden und die der besagte Zeichner noch hält, noch Wertpapierhändler, die Anteile mit dem Ziel erwerben, sie im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft weiterzuverkaufen.

Art. 11. Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilklasse wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds (gemäß den Verkaufsunterlagen der Anteile) berechnet und, soweit dies innerhalb eines Teilfonds gilt, in der Währung der betreffenden Anteilklasse angegeben. Die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt zu jedem Bewertungstag durch Division des einer jeden Anteilklasse zurechenbaren Nettovermögens eines Teilfonds (d. h. Wert der Vermögenswerte abzüglich Wert der Verbindlichkeiten für diese Anteilklasse) am Bewertungstag durch die Anzahl der zu dem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilklasse nach Maßgabe der unten aufgeführten Bewertungsrichtlinien. Der Nettoinventarwert je Anteil kann gemäß den Vorgaben des Verwaltungsrats auf- oder abgerundet werden. Ist seit der Bestimmung des Nettoinventarwerts eine wesentliche Kursänderung auf den Märkten eingetreten, auf denen ein großer Teil der der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anlagenwerte gehandelt oder notiert wird, kann die Gesellschaft im Interesse der Anteilinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und gegebenenfalls weitere Bewertungen durchführen.

Insoweit der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, kann unter Einbeziehung von Faktoren, beispielsweise der vorherrschenden Marktbedingungen, der Höhe der Zeichnungen und Rücknahmen eines bestimmten Teilfonds und der Größe des Teilfonds, der Nettoinventarwert eines Teilfonds angepasst werden, um die geschätzten Handelsspannen, Kosten und Gebühren (einschließlich der steuerlichen Belastungen) zu berücksichtigen, die dem Teilfonds beim Verkauf oder Kauf von Anlagen entstehen, um Nettotransaktionen an einem bestimmten Geschäftstag durchführen zu können (Swing Pricing-Mechanismus).

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Anteilklassen wird folgendermaßen durchgeführt:

I. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- 1) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aller aufgelaufenen, fälligen Zinsen;
- 2) sämtliche Wechsel und bei Sicht fällige Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich Erlöse aus der Veräußerung von verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);
- 3) alle Anleihen, Termingeldpapiere, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihekapital, Zeichnungs- und Bezugsrechte, Optionen und sonstige Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die die Gesellschaft hält oder die von der Gesellschaft für fremde Rechnung erworben worden sind (sofern die Gesellschaft im Hinblick auf Kursschwankungen, die auf dem Handel solcher Wertpapiere nach Vornahme des Dividendenabschlags („ex Dividende“), ohne Bezugsrecht („ex-rights“) und ähnlichen Ursachen beruhen, bilanzielle Anpassungen ihres Beteiligungsportfolios vornehmen kann, die nicht zu Paragraph (a) weiter unten im Widerspruch stehen);
- 4) alle ausstehenden Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen zugunsten der Gesellschaft, insoweit der Gesellschaft in vernünftigem Maße Informationen darüber vorliegen;
- 5) alle aufgelaufenen Zinsen auf von der Gesellschaft gehaltene verzinsliche Wertpapiere, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag des betreffenden Vermögenswerts enthalten sind oder sich darin niederschlagen;
- 6) Gründungskosten der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb der Anteile, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind;

7) der Liquidationswert sämtlicher Termingeschäfte und Kauf- und Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hat;

8) sonstige Vermögenswerte aller Art, einschließlich aktivischer Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert solcher Vermögensgegenstände wird wie folgt ermittelt:

(a) Kassenbestände, Einlagen, Wechsel und Sichtscheine sowie Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen und Zinsen, die erklärt oder wie vorstehend aufgelaufen und noch nicht vereinnahmt worden sind, werden mit ihrem vollen Betrag bewertet, es sei denn, dass es im Einzelfall unwahrscheinlich ist, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt oder vereinnahmt wird, in welchem Falle ihr Wert nach Abzug derjenigen Abschläge ermittelt wird, die in dem Falle als angemessen erachtet werden, um ihren wahren Wert widerzuspiegeln;

(b) Wertpapiere, die an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt (gemäß der Definition in Artikel 18 des vorliegenden Dokuments) gehandelt werden, werden zu dem letzten verfügbaren Handelskurs oder (wenn Geld- und Briefkurse notiert werden) mit dem mittleren Kurs dieses Marktes bewertet. Falls es mehrere solcher Märkte gibt, übernimmt die Gesellschaft den letzten gehandelten Kurs oder fallweise den mittleren Kurs an dem betreffenden Markt, der nach Ansicht der Gesellschaft den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt.

(c) Falls Vermögenswerte nicht an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt oder notiert werden oder falls der gemäß Unterabsatz (b) bestimmte Preis für an einer Wertpapierbörse oder einem anderen vorstehend erwähnten geregelten Markt notierte oder gehandelte Vermögenswerte nicht repräsentativ für den Marktwert des betreffenden Vermögenswerts ist, wird der Wert dieses Vermögenswert auf der Grundlage des nach vernünftigem Ermessen zu erwartenden Verkaufspreises umsichtig und nach Treu und Glauben gemäß dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren bestimmt.

(d) Der Veräußerungswert von Futures oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, ist ihr Nettoveräußerungswert, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien auf einer für jeden Geschäftstyp durchgängig angewandten Grundlage festgelegt wird. Der Veräußerungswert von Futures oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, basiert auf den letzten verfügbaren Preisen dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen die speziellen Futures oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; sofern jedoch ein Future oder Optionskontrakt nicht an dem Tag veräußert werden konnte, an dem eine Bestimmung des Nettovermögens erfolgt, wird der Veräußerungswert von derlei Kontrakt mit einem Wert angesetzt, den der Verwaltungsrat als fair und angemessen erachtet.

(e) Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds der Gesellschaft kann anhand der Restbuchwert-Methode für alle Anlagen, die ein kurzfristiges, bekanntes Fälligkeitsdatum aufweisen, bestimmt werden. Dies umfasst die Bewertung einer Anlage zu den Anschaffungskosten und die anschließende konstante Amortisierung aller Ab- oder Aufschläge bis zur Fälligkeit, unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Anlagen. Diese Methode gewährleistet zwar Sicherheit in der Bewertung, doch kann es Zeiträume geben, in denen der anhand der Amortisierungskosten bestimmte Wert höher oder niedriger ist als der Preis, den der betreffende Teilfonds beim

Verkauf der Anlage erzielen würde. Der Verwaltungsrat wird diese Bewertungsmethode kontinuierlich prüfen und bei Bedarf Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass der beizulegende Zeitwert der Anlagen des betreffenden Teilfonds durch den Verwaltungsrat nach Treu und Glauben bestimmt wird.

Falls der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass eine Abweichung von den amortisierten Kosten pro Anteil zu einer bedeutenden Verwässerung oder anderen ungerechten Ergebnissen für die Anteilhaber führen würde, nimmt er gegebenenfalls auch Korrekturmaßnahmen vor, die er für angemessen hält, um die Verwässerung oder die ungerechten Ergebnisse in dem nach vernünftigen Ermessen machbaren Umfang zu beseitigen oder zu verringern.

Prinzipiell belässt der betreffende Teilfonds die anhand der Restbuchwert-Methode verbuchten Anlagen bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum in seinem Portfolio.

Wenn die oben erwähnte Bewertungsmethode aufgrund eines außergewöhnlichen Marktereignisses oder aufgrund von sonstigen Umständen nicht angewendet werden kann oder auf sonstige Weise dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung vom beizulegenden Zeitwert abweichen würde (insbesondere wenn ein Markt, auf dem ein Teilfonds investiert, zu dem Zeitpunkt geschlossen ist, zu dem der jeweilige Teilfonds bewertet wird, und die letzten verfügbaren Marktpreise den beizulegenden Zeitwert der Beteiligungen des jeweiligen Teilfonds nicht genau widerspiegeln; oder wenn für den betreffenden Teilfonds bedeutende Mengen von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen eingehen; oder durch die Marktfähigkeit der Anlagen oder sonstigen Vermögenswerte; oder durch sonstige Umstände, die von der Gesellschaft als angemessen beurteilt werden), kann der Verwaltungsrat bestimmte Schwellen festlegen, bei deren Überschreitung der Wert dieser Wertpapiere mithilfe einer spezifischen Indexanpassung auf ihren beizulegenden Zeitwert angepasst wird. Diese Anpassung oder sonstige Bewertungsmethode sollte angewendet werden, um den Wert dieser Anlage oder dieses Vermögenswertes angemessener darzustellen.

(f) Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zu ihrem letzten festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert oder, falls dieser Preis den Marktwert der Vermögenswerte nicht repräsentiert, zu dem Preis bewertet, den der Verwaltungsrat anhand von gerechten, ausgewogenen Kriterien bestimmt. Anteile an geschlossenen OGA werden zu ihrem letzten verfügbaren Wert am Aktienmarkt bewertet.

(g) Der Wert von Swaps wird regelmäßig anhand einer anerkannten und transparenten Bewertungsmethode bestimmt.

(h) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden gemäß vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren nach Treu und Glauben zu ihrem Marktwert bewertet.

Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die betreffende Währung des Teilfonds lauten, werden in die Währung dieses Teilfonds umgerechnet; dabei erfolgt die Umrechnung zu den in gutem Glauben nach vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln für den betreffenden Bewertungstag festgestellten Umrechnungskurs.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen eine abweichende Bewertungsmethode zulassen, wenn diese andere Methode seiner Meinung nach den angemessenen Wert eines Vermögenswertes der Gesellschaft besser wiedergibt.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- 1) sämtliche Darlehensschulden, Wechselverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten;
- 2) sämtliche angefallenen Zinsen auf von der Gesellschaft in Anspruch genommene Darlehen (einschließlich angefallener Bereitstellungsprovisionen);
- 3) sämtliche angefallenen oder fälligen Kosten (einschließlich Verwaltungsgebühren, Managementgebühren, Gebühren für Anlageberatung, einschließlich gegebenenfalls Erfolgsgebühren, Verwahrstellengebühren und Gebühren für Vertreter der Gesellschaft);
- 4) alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verbindlichkeiten auf Geldzahlungen oder Güterübertragungen, einschließlich des Betrags festgesetzter, jedoch noch nicht ausgeschütteter Dividenden der Gesellschaft;
- 5) eine auf Kapital und Ertrag zum Bewertungstag basierende angemessene Rückstellung für künftig zahlbare Steuern, wie jeweils von der Gesellschaft festgelegt, sowie etwaige sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte und gebilligte Rücklagen und etwaige vom Verwaltungsrat für angemessen gehaltene Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft;
- 6) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art entsprechend allgemein geltender Rechnungslegungsgrundsätze. Bei der Feststellung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche zu tätigen Ausgaben zu berücksichtigen, wie z. B. Gründungskosten, Kosten für seine Anlageverwalter und -berater (einschließlich Erfolgshonoraren), Kosten für Wirtschaftsprüfer und Buchführung, Verwahrstellengebühren, Kosten für Domiziliar-, Register- und Übertragungsstellen, Börsennotierungsbeauftragte, Zahlstellen und ständige Vertretungen in Ländern, in denen Anteile der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden, Kosten für sämtliche anderen von der Gesellschaft in Anspruch genommene Vermittler, die (eventuelle) Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Spesen in angemessener Höhe, Versicherungsschutz und angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen, Kosten für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für die Registrierung und Führung der Gesellschaft bei Behörden und Börsen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland, Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Anfertigung, Druck, Werbung und Vertrieb von Prospektmaterial, erläuternden Schriftstücken, regelmäßig erscheinenden Berichten und Registrierungserklärungen, Kosten für Berichte an die Anteilhaber, sämtliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben sowie sämtliche anderen Betriebskosten, einschließlich der beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten anfallenden Kosten, Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Post-, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Natur auf einer Schätzbasis für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese geschätzten Kosten in gleichen Raten auf die einzelnen Zeiträume verteilt ansetzen.

III. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

Der Verwaltungsrat richtet nach dem folgenden Verfahren einen Teilfonds für jede Anteilklasse oder mehrere Anteilklassen ein:

- a) Beziehen sich mehrere Anteilklassen auf einen Teilfonds, werden die diesen Anteilklassen zuzurechnenden Vermögenswerte gemeinsam gemäß der jeweils für diesen Teilfonds geltenden Anlagepolitik angelegt. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat befugt ist, innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen so zu definieren, dass sie (i) einer bestimmten Ausschüttungspolitik entsprechen, d. h. entweder mit oder ohne Anspruch auf Ausschüttung, und/oder (ii) einer bestimmten Struktur hinsichtlich Verkaufs-

und Rücknahmegebühren entsprechen, und/oder (iii) einer bestimmten Struktur hinsichtlich Verwaltungs- oder Beratungsgebühren entsprechen, und/oder (iv) einer bestimmten Festlegung von Vertriebsgebühren, Gebühren für gegenüber Anteilhabern erbrachte Dienstleistungen oder sonstigen Gebühren entsprechen, und/oder (v) der Währung oder Währungseinheit entsprechen, in der die Anteilklasse notiert werden kann, und basierend auf dem Wechselkurs zwischen dieser Währung oder Währungseinheit und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds, und/oder (vi) der Verwendung von verschiedenen Absicherungstechniken entsprechen, die zum Schutz der Vermögenswerte und Erträge in der Fondswährung des betreffenden Teilfonds angewendet werden, wenn diese Vermögenswerte und Erträge in der Währung der betreffenden Anteilklasse notiert werden und eine Auswirkung langfristiger Schwankungen in der Notierungswährung vermieden werden soll, und/oder (vii) anderen Merkmalen entsprechen, die vom Verwaltungsrat im gesetzlich zulässigen Rahmen jeweils festgelegt werden können.

b) Die Erträge aus der Ausgabe einer jeden Anteilklasse sind in den Büchern der Gesellschaft dem für diese Anteilklasse eingerichteten Teilfonds zuzuordnen, sofern sich bei Bestehen von mehreren Anteilklassen in diesem Teilfonds der Anteil des Nettovermögens dieses der auszugebenden Anteilklasse zuzurechnenden Teilfonds um den betreffenden Betrag erhöht.

c) Die einem Teilfonds zugerechneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Ausgaben sind der bzw. den diesem Teilfonds entsprechenden Anteilklasse bzw. Anteilklassen zuzuordnen.

d) Derivative, d. h. aus anderen Vermögensgegenständen abgeleitete Vermögenswerte, sind in den Büchern der Gesellschaft derselben Anteilklasse oder denselben Anteilklassen zuzuordnen, denen die originären Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, und bei jeder Neubewertung eines Vermögensgegenstandes ist der Wertzuwachs oder die Wertminderung der Anteilklasse bzw. den entsprechenden Anteilklassen zuzuordnen.

e) Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit hinsichtlich eines Vermögensgegenstandes einer oder mehrerer bestimmter Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds oder hinsichtlich rechtlicher Schritte, die in Verbindung mit einem Vermögensgegenstand einer oder mehrerer bestimmter Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds eingeleitet worden sind, ein, ist diese Verbindlichkeit der betreffenden Anteilklasse bzw. den betreffenden Anteilklassen zuzuordnen.

f) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht eindeutig einer bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden, ist dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit anteilig auf alle Anteilklassen ihrem jeweiligen Nettoinventarwert entsprechend oder auf andere Weise nach Maßgabe des Verwaltungsrats in gutem Glauben aufzuteilen, sofern (i) in dem Fall, dass Vermögenswerte für mehrere Teilfonds auf einem Konto geführt werden und/oder als gesonderter Pool von Vermögenswerten von einem Bevollmächtigten des Verwaltungsrats gemeinsam verwaltet werden, das jeweilige Recht einer jeden Anteilklasse dem Anteil entspricht, der aus dem Beitrag der betreffenden Anteilklasse zu dem jeweiligen Konto oder Pool resultiert, (ii) das Recht entsprechend den Beiträgen oder Abzügen für Rechnung der betreffenden Anteilklasse variiert, wie in den Verkaufsunterlagen der Anteile der Gesellschaft beschrieben, und schließlich (iii) die Vermögenswerte der Gesellschaft pro Teilfonds getrennt voneinander verwahrt werden, wobei Drittgläubiger nur auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds Zugriff haben.

g) Die Zahlung von Dividendenausschüttungen an die Anteilhaber einer bestimmten Anteilklasse vermindert den Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den entsprechenden Ausschüttungsbetrag.

Sämtliche Bewertungsregeln und -kriterien unterliegen den allgemein geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und werden nach diesen Grundsätzen ausgelegt.

Liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, keine grobe Fahrlässigkeit oder kein offensichtlicher Fehler vor, ist jede vom Verwaltungsrat oder von einer vom Verwaltungsrat für die Berechnung des Nettoinventarwerts ernannten Bank, Gesellschaft oder sonstigen Organisation getroffene Entscheidung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts endgültig und bindet die Gesellschaft sowie alle gegenwärtigen, ehemaligen und künftigen Anteilhaber.

IV. Im Sinne dieses Artikels gilt:

1) nach Artikel 8 dieser Satzung sind zur Rücknahme angebotene Anteile der Gesellschaft bis unmittelbar nach dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt an dem Bewertungstag, an dem die Bewertung erfolgt, als im Umlauf befindliche Anteile anzusehen und dementsprechend zu berücksichtigen; von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung des Rücknahmepreises gilt dieser Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft;

2) von der Gesellschaft auszugebende Anteile gelten von dem vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitpunkt am Bewertungstag, an dem der betreffende Ausgabepreis bestimmt worden ist, an als im Umlauf befindlich, und der entsprechende Ausgabepreis gilt von diesem Zeitpunkt an bis zum Eingang des Gegenwerts bei der Gesellschaft als eine Forderung der Gesellschaft;

3) sämtliche Anlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die des betreffenden Teilfonds lauten, sind unter Berücksichtigung des am Bewertungstag gültigen Markt- oder Devisenkurses zu bewerten; und

4) hat die Gesellschaft an einem bestimmten Bewertungstag

- einen Vermögenswert zu erwerben, so wird der dafür zu leistende Gegenwert als Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen, wobei der zu erwerbende Vermögenswert in der Gesellschaftsbilanz als Vermögenswert der Gesellschaft aufgeführt wird;

- einen Vermögenswert zu veräußern, so wird der dafür zu erhaltende Gegenwert als Forderung der Gesellschaft ausgewiesen, wobei der zu veräußernde Vermögenswert in der Gesellschaftsbilanz nicht unter den Vermögenswerten der Gesellschaft aufgeführt wird. Ist jedoch der genaue Wert oder die Art des Entgeltes oder des Vermögenswerts an dem betreffenden Bewertungstag nicht bekannt, so wird dieser Wert von der Gesellschaft geschätzt.

Art. 12. Häufigkeit und zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen.

In Bezug auf die einzelnen Anteilklassen werden der Nettoinventarwert pro Anteil und der Preis für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft damit beauftragten Vertreter berechnet, und zwar mindestens zweimal pro Monat (oder vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde einmal pro Monat) mit einer vom Verwaltungsrat und in den

Verkaufsunterlagen der Anteile festgelegten Häufigkeit (diese Bewertungstermine und -uhrzeiten werden in diesem Dokument als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer bestimmten Anteilklasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer jeden Klasse einstweilen aussetzen:

a) in einem Zeitraum, in dem eine der maßgeblichen Wertpapierbörsen oder einer der maßgeblichen sonstigen Märkte, an denen ein erheblicher, dieser Anteilklasse zuzuordnender Anteil der Anlagen der Gesellschaft von Zeit zu Zeit notiert oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als dem Vorliegen eines normalen Feiertags geschlossen ist, oder in dem der Handel mit diesen Anlagen beschränkt oder ausgesetzt wird, sofern die Aussetzung oder Beschränkung die Bewertung der dort notierten, dieser Anteilklasse zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigt;

b) während des Vorliegens einer Sachlage (einschließlich politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer und sonstiger Notlagen, die sich der Kontrolle, Haftung und Beeinflussung der Gesellschaft entziehen), die nach Meinung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, infolge dessen die Veräußerung oder Bewertung der dieser Anteilklasse zuzuordnenden Vermögenswerte der Gesellschaft nicht durchführbar wäre oder die Interessen der Anteilinhaber beeinträchtigen könnte;

c) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise verwendet werden, um den Preis oder die Bewertung einer Anlage dieser Anteilklasse oder den aktuellen Preis bzw. die Bewertung eines Aktien- oder sonstigen Marktes in Zusammenhang mit den dieser Anteilklasse zuzuordnenden Vermögenswerten festzustellen;

d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel für die Vornahme von Zahlungen im Zuge der Rücknahme von Anteilen dieser Anteilklasse zurückzuführen, oder in dem die Überweisung von Mitteln in Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Kauf von Anlagen oder den für Anteilsrücknahmen fälligen Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann;

e) wenn die Preise für Anlagen im Eigentum der Gesellschaft, die der Anteilklasse zuzuordnen sind, aus einem anderen Grund nicht umgehend oder korrekt festgelegt werden können;

f) in einem Zeitraum, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht korrekt bestimmt werden kann, unter anderem für Feeder-OGAW, wenn der entsprechende Master-OGAW die Rücknahme vorübergehend aussetzt;

g) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft, bestimmter Teilfonds oder Anteilklassen oder der Verschmelzung der Gesellschaft oder bestimmter Teilfonds oder der Inkennntnissetzung der Anteilinhaber über einen Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung von Teilfonds oder Anteilklassen oder zur Verschmelzung von Teilfonds.

Jede derartige Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft veröffentlicht und kann den Anteilinhabern mitgeteilt werden, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag für Anteile gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

Während der Aussetzung eingegangene Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden am ersten Bewertungstag nach Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Eine solche, bei einer Anteilklasse erfolgende Aussetzung hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen anderer Anteilklassen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Teil III. Verwaltung und Aufsicht

Art. 13. Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die keine Anteilinhaber der Gesellschaft sein müssen. Sie werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren gewählt. Sie dürfen wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Hauptversammlung von den Anteilhabern gewählt; die Anteilinhaber bestimmen weiterhin über die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, ihre Vergütung und die Dauer ihres Amtes.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mit der Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Anteilhabern abgegebenen Stimmen gewählt und unterliegen der vorherigen Zulassung durch die Luxemburger Aufsichtsbehörden.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ohne oder mit Angabe von Gründen abberufen oder ersetzt werden.

Wird das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds frei, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder zusammenkommen und mit der Mehrheit der Stimmen ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung der Anteilinhaber wahrnimmt.

Art. 14. Verwaltungsratssitzungen.

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Er kann zudem einen Schriftführer wählen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der bei Versammlungen des Verwaltungsrats und der Anteilinhaber für die Protokollführung zuständig ist. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort zusammen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende führt den Vorsitz bei allen Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der Anteilinhaber. Bei dessen Abwesenheit können die Anteilinhaber oder Verwaltungsratsmitglieder jedoch ein anderes Verwaltungsratsmitglied bzw. im Fall einer Versammlung der Anteilinhaber eine andere Person mit der Mehrheit der an der betreffenden Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder bzw. der bei einer solchen Versammlung abgegebenen Stimmen als vorläufigen Vorsitzenden einsetzen.

Der Verwaltungsrat ernennt die leitenden Angestellten der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich unter anderem um einen Geschäftsführer, einen Gesellschaftssekretär sowie beigeordnete Geschäftsführer und sonstige für die Verwaltung und laufende Geschäftsführung der Gesellschaft für notwendig erachtete leitende Angestellte. Diese Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat rückgängig gemacht werden. Leitende Angestellte müssen nicht

notwendigerweise Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilhaber der Gesellschaft sein. Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, haben die leitenden Angestellten diejenigen Rechte und Pflichten, die ihnen vom Verwaltungsrat übertragen werden.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats muss allen Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem anberaumten Termin eine schriftliche Einladung zugehen. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsfälle; in diesem Fall ist die Art der Umstände in der Sitzungseinladung bekannt zu geben. Von dieser Mitteilung kann bei Einverständnis aller Verwaltungsratsmitglieder schriftlich, per Fax, per E-Mail oder auf anderem Weg, auf dem eine Verzichtserklärung belegt werden kann, Abstand genommen werden. Für Versammlungen, die gemäß Beschluss des Verwaltungsrats zu feststehenden Zeiten und Orten abgehalten werden, ist keine gesonderte Mitteilung erforderlich.

Verwaltungsratsmitglieder können sich bei jeder Verwaltungsratssitzung schriftlich oder per Fax oder auf vergleichbarem Weg, auf dem eine Vertreterbestellung belegt werden kann, durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere Kollegen vertreten.

Verwaltungsratsmitglieder können über eine Videokonferenz oder Telefonkonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel, das ihre Identifizierung gestattet und mit dessen Hilfe alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander hören und miteinander sprechen können, an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen und gelten in diesem Fall als anwesend. Ein solches Kommunikationsmittel muss technischen Spezifikationen genügen, die eine effektive Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung sicherstellen, sodass deren Erörterungen ohne Unterbrechung übertragen werden. Als Tagungsort einer solchen über entsprechende Kommunikationsmittel abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gilt der Sitz der Gesellschaft. Weiterhin sind die Verwaltungsratsmitglieder dazu berechtigt, ihre Stimme schriftlich, telegrafisch oder per Telegramm, Telex, Fax oder auf anderem elektronischen Weg abzugeben, auf dem eine solche Stimmabgabe belegt werden kann.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nur bei ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handlungsfähig. Die Unterschriften einzelner Verwaltungsratsmitglieder haben der Gesellschaft gegenüber keine bindende Wirkung, es sei denn, diese Befugnis wurde auf der Grundlage eines Verwaltungsratsbeschlusses ausdrücklich erteilt.

Beratungen und Entscheidungen des Verwaltungsrats sind nur dann rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der bei einer Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit der abgegebenen Stimmen entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

Bei einem einstimmigen Beschluss können die Verwaltungsratsmitglieder per Umlaufbeschluss ihre Zustimmung auf einem oder mehreren separaten Instrumenten schriftlich, telegrafisch, per Telegramm, Telex, Fax oder auf anderem elektronischen Weg, auf dem eine solche Zustimmung belegt werden kann, zum Ausdruck bringen. Gemeinsam stellen diese Unterlagen angemessene Aufzeichnungen zum Nachweis eines solchen Beschlusses dar.

Das Protokoll einer Verwaltungsratssitzung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom Vorsitzenden ad interim, der den Vorsitz dieser Sitzung übernommen hat, unterzeichnet.

Kopien oder Auszüge aus den Sitzungsprotokollen, die gegebenenfalls in Gerichtsverfahren oder bei anderen Anlässen vorgelegt werden, sind vom Vorsitzenden oder dem Sekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Art. 15. Befugnisse des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Handlungsbefugnissen zur Geschäftsführung und Verwaltung zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nach Maßgabe der in Artikel 18 dieser Satzung festgelegten Anlagepolitik ausgestattet.

Alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, obliegen dem Verwaltungsrat.

Art. 16. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die gemeinsame oder einzelne Unterschrift eines oder mehrerer leitender Angestellter der Gesellschaft oder einer oder mehrerer anderer Personen, denen der Verwaltungsrat diese Befugnis übertragen hat, bindet die Gesellschaft Dritten gegenüber.

Art. 17. Übertragung von Befugnissen.

Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse zur Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Unterschriftsberechtigung, und zur Vornahme von im Rahmen des Gesellschaftszwecks zulässigen Maßnahmen an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen; diese Personen werden mit vom Verwaltungsrat festgelegten Befugnissen ausgestattet und können mit Genehmigung des Verwaltungsrats diese Befugnisse Dritten übertragen.

Die Gesellschaft schließt eine Verwaltungsgesellschafts-Dienstleistungsvereinbarung mit einem verbundenen oder Beteiligungsunternehmen der Invesco-Gruppe ab, das Delegierungsbefugnis erhält (die „Verwaltungsgesellschaft“). Die Verwaltungsgesellschaft schließt gegebenenfalls einen Anlageberatervertrag mit einem verbundenen oder Beteiligungsunternehmen der Invesco-Gruppe, dem „Anlageberater“, der der Gesellschaft Empfehlungen und Ratschläge hinsichtlich der Anlagepolitik der Gesellschaft nach Artikel 18 dieser Satzung gibt und der nach seinem Ermessen unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Ausführung der täglichen Anlagegeschäfte Wertpapiere und andere Vermögenswerte der Gesellschaft nach Maßgabe einer schriftlichen Vereinbarung erwerben und verkaufen darf.

Der Verwaltungsrat kann auch Sondervollmachten in Form notariell beurkundeter oder privatschriftlicher Vollmachten erteilen.

Art. 18. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.

Der Verwaltungsrat ist mit weitestgehenden Befugnissen zur Durchführung von Verwaltungstätigkeiten und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft ausgestattet. Alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, obliegen dem Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat ist befugt, in allen Angelegenheiten im Namen der Gesellschaft zu handeln, bei denen dies nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten ist. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit dieser Befugnis ist der Verwaltungsrat ferner befugt, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend und vorbehaltlich etwaiger Anlagebeschränkungen aufgrund des Gesetzes von 2010 und aufgrund von Vorschriften sowie vorbehaltlich etwaiger vom Verwaltungsrat festgelegter Beschränkungen, die Unternehmens- und Anlagepolitik in Bezug auf die einzelnen Teilfonds und die mit diesen verbundenen Portfolios zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat verfügt insbesondere über die Befugnis, die Unternehmenspolitik zu bestimmen. Das Verhalten der Geschäftsführung und der Ablauf der Geschäftsangelegenheiten dürfen keine Anlagen oder Tätigkeiten beeinträchtigen, die Anlagebeschränkungen unterliegen, die durch das Gesetz von 2010, durch Gesetze oder Vorschriften von Ländern, in denen Anteile öffentlich zum Kauf angeboten werden, oder durch Beschlüsse der Verwaltungsratsmitglieder, wie in Prospekten in Bezug auf das Angebot von Anteilen veröffentlicht, auferlegt werden.

Der Verwaltungsrat kann zum Zweck einer effektiven Verwaltung die Verwaltung aller oder eines Teils der Vermögenswerte der betroffenen Teilfonds zusammenführen, sodass jeder Teilfonds am entsprechenden Sondervermögen im Verhältnis der vom entsprechenden Teilfonds dazu beigesteuerten Vermögenswerte beteiligt ist, oder alle bzw. einen Teil der Vermögenswerte der Teilfonds mit den Vermögenswerten anderer Organismen für gemeinsame Anlagen zusammenlegen. Die Einzelheiten eines solchen Poolings sind im Prospekt der Gesellschaft beschrieben.

Gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2010, welche in den Verkaufsunterlagen näher beschrieben sind und sich insbesondere auf die Art von Märkten, auf denen die Vermögenswerte gekauft werden dürfen, sowie den Status des Emittenten oder Kontrahenten beziehen, dürfen die einzelnen Teilfonds investieren in:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) zugelassen sind oder gehandelt werden,
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der EU gehandelt werden, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an Börsen in anderen Ländern in Europa, Amerika, Asien, Ozeanien und Afrika zugelassen sind,
- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in anderen Ländern in Europa, Amerika, Asien, Ozeanien und Afrika, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
- (e) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse gemäß den Buchstaben a) oder c) oder an einem anderen geregelten Markt gemäß den Buchstaben b) und d), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,

(f) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in der aktuellen Fassung, die in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind oder nicht, sofern

- solche anderen OGA gemäß Gesetzen zugelassen worden sind, wonach sie nach Ansicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) einer gleichwertigen Aufsicht im Vergleich zum Gemeinschaftsrecht unterliegen und wobei eine Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist,

- der Grad des Schutzes der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutz der Anteilinhaber eines OGAW entspricht, und insbesondere soweit die Bestimmungen über die Trennung des Vermögens, über die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und nicht gedeckte Verkäufe übertragbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente den in der Richtlinie 2009/65/EG enthaltenen Anforderungen entsprechen,

- die Berichterstattung über das Geschäft anderer OGA in Halbjahresberichten und Jahresberichten erfolgt, wodurch eine Einschätzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Erträge und des Geschäftsbetriebes während des Berichtszeitraums ermöglicht wird,

- gemäß den gesellschaftsrechtlichen Grundlagenurkunden der für einen Erwerb vorgesehenen OGAW oder OGA nicht mehr als insgesamt 10 % ihrer Vermögenswerte (oder der Vermögenswerte eines ihrer Teilfonds, sofern der Grundsatz der Haftungstrennung zwischen den verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist) in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;

Die Teilfonds legen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA an. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Teilfonds, die in den Angebotsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt sind.

Jeder Teilfonds darf im vollen gemäß geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Maße und unter Berücksichtigung der dort vorgegebenen Bedingungen, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen der Verkaufsunterlagen der Gesellschaft, von einer oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft auszugebende oder ausgegebene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten. In einem solchen Fall werden vorbehaltlich der Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften die gegebenenfalls mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden. Darüber hinaus wird der Wert dieser Anteile, solange diese von einem Teilfonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der vom Gesetz von 2010 auferlegten Mindestgrenze für das Nettovermögen nicht berücksichtigt.

(g) Guthaben bei Kreditinstituten, die auf Sicht zurückzuzahlen sind oder die abgehoben werden können und eine Fälligkeit von nicht mehr als 12 Monaten haben, vorausgesetzt, dass das Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder sofern der Geschäftssitz des Kreditinstituts außerhalb eines EU-Mitgliedstaates gelegen ist, das Kreditinstitut umsichtigen Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;

(h) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger Instrumente, deren Abwicklung über einen Barausgleich erfolgt, die an einem geregelten Markt gehandelt

werden, und/oder im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente („OTC-Derivate“), soweit:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben (a) bis (g) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;

- es sich bei den Kontrahenten von Geschäften mit OTC-Derivaten um Institute handelt, die einer umsichtigen Aufsicht unterliegen und Kategorien angehören, die von der CSSF zugelassen sind; und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(i) andere als an einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, wenn die Ausgabe oder der Emittent solcher Instrumente zum Schutz der Anleger und Spareinlagen einer Aufsicht unterliegt, und wenn diese:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, von der Europäischen Zentralbank, von der EU- oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat der EU, oder im Falle eines Bundesstaates von einem der diesen Zusammenschluss bildenden Mitglieder, oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung ausgegeben oder garantiert worden sind, dem ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der EU angehört oder angehören, oder

- von einem Organismus ausgegeben worden sind, von dem Wertpapiere an den in den Unterabsätzen (a), (b), (c) oder (d) oben aufgeführten Märkten gehandelt werden, oder von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert worden sind, die einer umsichtigen Aufsicht unterliegt, und mit den Kriterien übereinstimmt, die vom Gemeinschaftsrecht definiert wurden, oder durch eine Einrichtung ausgegeben oder garantiert worden sind, die umsichtigen Aufsichtsregelungen unterliegt und gerecht wird, die nach Ansicht der CSSF mindestens genauso streng wie diejenigen des Gemeinschaftsrechts sind, oder

- von anderen Einrichtungen ausgegeben worden sind, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien entsprechen, soweit Anlagen in solchen Instrumenten einem Anlegerschutz unterliegen, der dem in dem ersten, dem zweiten oder dem dritten eingeschobenen Absatz aufgeführten Anlegerschutz gleichwertig ist, und wenn es sich bei dem Emittenten um eine Gesellschaft handelt, deren Kapital und Rücklagen mindestens EUR 10 Millionen betragen und die ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der Richtlinie 78/660/EWG (1) aufstellt und veröffentlicht, bei der es sich um eine rechtliche Einheit handelt, die innerhalb eines Konzerns, der eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, mit der Konzernfinanzierung betraut ist, oder bei der es sich um eine rechtliche Einheit handelt, die damit betraut ist, für Verbriefungen gebildete Zweckgesellschaften zu finanzieren, die von einer Liquiditätslinie einer Bank profitieren.

Die Gesellschaft kann so in Aktien und/oder Schuldtitel investieren, dass damit in gemäß dem Gesetz von 2010 gestatteten Umfang Aktienindizes und/oder Schuldtitelindizes abgebildet werden, unter der Maßgabe, dass die Zusammensetzung des entsprechenden Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgröße darstellt und dieser in einer angemessenen Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft kann bis zu 35 % der Vermögenswerte eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die Gesellschaft kann bis zu 100 % der Vermögenswerte eines Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, soweit dies von der Luxemburger Aufsichtsbehörde gebilligt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt wird (einschließlich unter anderem OECD-Mitgliedstaaten, Singapur und Brasilien) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; Voraussetzung hierfür ist, dass (i) die Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden und (ii) Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften kann der Verwaltungsrat zu einem von ihm frei gewählten Zeitpunkt und im vollen gemäß geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Maße, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen der Verkaufsunterlagen der Gesellschaft (i) einen Teilfonds erstellen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW-Fonds ändern.

Art. 19. Interessenkonflikte.

Verträge oder sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen Unternehmen werden in ihrer Gültigkeit oder anderweitig nicht dadurch beeinträchtigt, dass einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats oder einzelne oder mehrere leitende Angestellte der Gesellschaft mit dem anderen Unternehmen interessensmäßig verbunden sind oder Mitglied des Verwaltungsrats oder eines Kontrollorgans, leitender Angestellter oder Angestellter des anderen Unternehmens sind. Einem Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft, der die Stellung eines Verwaltungsratsmitglieds, leitenden Mitarbeiters oder Angestellten einer Gesellschaft oder Firma bekleidet, mit der die Gesellschaft einen Vertrag abschließt oder anderweitig in Geschäftsbeziehung steht, ist es aufgrund der Verbindung zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht verwehrt, eine Angelegenheit in Bezug auf diesen Vertrag oder dieses Geschäft zu erörtern und darüber abzustimmen oder daraufhin zu handeln.

Hat ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft ein Interesse an einer geschäftlichen Transaktion der Gesellschaft, das dem Interesse der Gesellschaft entgegensteht, d. h. besteht ein Interessenkonflikt, so hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied oder der betreffende leitende Angestellte den Verwaltungsrat hierüber zu informieren. Von der Beratung oder Abstimmung über diese geschäftliche Transaktion ist das betreffende Verwaltungsratsmitglied bzw. der betreffende leitende Angestellte ausgeschlossen. Bei der darauf folgenden Hauptversammlung wird den Anteilhabern über diesen Interessenkonflikt des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten berichtet. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat über geschäftliche Transaktionen abstimmt, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

Art. 20. Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern.

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied und jeden leitenden Angestellten sowie deren Erben, Erbschaftsverwalter und sonstige Verwalter von angemessenen Kosten freistellen, die im Zusammenhang mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen und Verfahren aus oder im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen oder früheren Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder – auf Verlangen des Betroffenen – eines anderen Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist oder dessen Gläubiger sie ist und gegenüber dem die betreffende Person keinen Freistellungsanspruch hat, entstehen. Ein solcher Freistellungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die betreffende Person wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz rechtskräftig verurteilt wird. Im Falle der Beilegung einer Streitigkeit durch Vergleich erstreckt sich die Freistellung nur auf die von dem Vergleich betroffenen Angelegenheiten, hinsichtlich derer die freizustellende Person gemäß der Stellungnahme eines Rechtsvertreters der Gesellschaft keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Der Freistellungsanspruch lässt andere dieser Person zustehende Rechte unberührt.

Art. 21. Abschlussprüfer.

Die im Jahresbericht der Gesellschaft enthaltenen Rechnungslegungsdaten werden von einem zugelassenen Abschlussprüfer („réviseur d'entreprises agréé“) geprüft, der von der Hauptversammlung ernannt und von der Gesellschaft vergütet wird.

Teil IV. Hauptversammlungen - Geschäftsjahr - Ausschüttungen

Art. 22. Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft.

Jede ordentlich einberufene Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilhaber der Gesellschaft. Die Beschlüsse dieser Versammlung sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft, ungeachtet der jeweiligen Anteilklasse, bindend. Der Hauptversammlung obliegt die umfassende Zuständigkeit, Handlungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen und zu genehmigen.

Die Jahreshauptversammlung wird nach Maßgabe des Luxemburger Rechts am dritten Mittwoch des Monats Juli um 11:30 Uhr am Sitz der Gesellschaft oder an einem in der Einladung genannten Ort in Luxemburg abgehalten. Die Hauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn nach alleinigem und endgültigem Ermessen des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Soweit dies nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und jeweils unter Beachtung der dort vorgegebenen Bedingungen, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber an einem Datum, zu einem Zeitpunkt oder an einem Ort abgehalten werden, die jeweils von den Vorgaben im voranstehenden Absatz abweichen und jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Andere Versammlungen von Anteilhabern können an den in den entsprechenden Einladungen angegebenen Orten zu den dort angegebenen Zeiten abgehalten werden.

Die Einberufung von Versammlungen der Anteilhaber erfolgt durch den Verwaltungsrat. Einladungen sind unter Angabe der Tagesordnung gemäß den Bestimmungen maßgeblicher

Gesetze und Verordnungen an jeden Anteilinhaber an die im Anteilregister eingetragene Adresse oder eine andere von dem betreffenden Anteilinhaber angegebene Adresse zu versenden. Die Einladung muss der Versammlung gegenüber nicht gerechtfertigt werden. Der Verwaltungsrat erstellt die Tagesordnung, es sei denn, die Versammlung wird auf schriftlichen Antrag der Anteilinhaber hin einberufen; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat eine ergänzende Tagesordnung vorbereiten.

Sind sämtliche ausgegebenen Anteile Namensanteile und es erfolgen keine öffentlichen Bekanntmachungen, kann die Ankündigung von Versammlungen an die Anteilinhaber auch lediglich auf dem Postweg per Einschreiben erfolgen.

Sind alle Anteilinhaber anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und liegt nach ihrem Ermessen eine ordnungsgemäße Versammlung unter Kenntnis der Tagesordnung vor, kann eine Hauptversammlung auch ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

Der Verwaltungsrat bestimmt alle weiteren Voraussetzungen einer Teilnahme der Anteilinhaber an Versammlungen von Anteilhabern. Die auf einer Versammlung von Anteilhabern durchgeführten Geschäftshandlungen sind auf in der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten (einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Punkte) und damit verbundene Handlungen beschränkt. Nach luxemburgischem Recht und dieser Satzung berechtigt jeder Anteil, gleich welcher Anteilklasse, zu einer Stimme.

Gemäß den in luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften vorgegebenen Bedingungen, kann in der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber angegeben werden, dass die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten bei Abstimmungen der Hauptversammlung unter Bezugnahme auf die zu einem bestimmten Termin und einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Feststellungstag“) ausgegebenen und umlaufenden Anteile festgelegt werden. Das Recht eines Anteilhabers zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und zur Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die von ihm am Feststellungstag gehaltenen Anteile festgelegt.

Ein Anteilinhaber kann sich auf allen Versammlungen der Anteilinhaber von einer anderen Person vertreten lassen, die er schriftlich oder per Fax oder, falls dies in der Einladung zur Versammlung der Anteilinhaber zugelassen ist, per E-Mail oder über ein anderes Mittel, anhand dessen eine solche Bevollmächtigung belegbar ist (Kopie ist ausreichend), dazu ernannt hat; diese Person muss nicht notwendigerweise ein Anteilinhaber sein und kann auch ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein.

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderweitig vorgeschrieben, werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Zu den abgegebenen Stimmen zählen nicht die Stimmen für die bei einer Versammlung vertretenen Anteile, deren Anteilinhaber nicht an der Abstimmung teilgenommen haben bzw. sich der Stimme enthalten oder einen leeren oder ungültigen Stimmzettel abgegeben haben.

Art. 23. Hauptversammlungen von Anteilhabern einer oder mehrerer Anteilklassen.

Die Anteilinhaber der für einen bestimmten Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse oder Anteilklassen können jederzeit Hauptversammlungen zur Regelung von ausschließlich diesen Teilfonds betreffenden Angelegenheiten abhalten.

Darüber hinaus können die Anteilhaber einer Anteilklasse jederzeit Hauptversammlungen zur Regelung von ausschließlich diese Anteilklasse betreffenden Angelegenheiten abhalten.

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderweitig vorgeschrieben, werden Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein von der Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft gefasster Beschluss, der eine Auswirkung auf die Rechte der Anteilhaber einer Klasse gegenüber den Rechten der Anteilhaber einer oder mehrerer anderer Anteilklassen hat, unterliegt einem Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber dieser Klasse(n) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung.

Art. 24. Auflösung von Teilfonds und Anteilklassen. Verschmelzung von Teilfonds.

Auflösungen:

Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds unter den Betrag fällt oder den Betrag nicht erreicht, den der Verwaltungsrat als Minimum für einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse festgelegt hat, oder dass es zu einer erheblichen Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Situation kommt, oder als wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahme kann der Verwaltungsrat die zwangsweise Rücknahme aller Anteile der betreffenden Anteilklasse(n) beschließen, wobei die Rücknahme zum Nettoinventarwert pro Anteil erfolgt (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse der Anlagen und der Veräußerungskosten), berechnet an dem Bewertungstag, zu dem dieser Beschluss wirksam ist. Die Gesellschaft macht den Anteilinhabern der betreffenden Anteilklasse(n) vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme eine Mitteilung darüber, in der Begründung und Verfahren der Rücknahme aufgeführt sind. Inhaber von Namensanteilen erhalten eine schriftliche Mitteilung. Wenn nicht zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber anders entschieden wird, können die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse auch weiterhin verlangen, dass die Rücknahme oder der Umtausch ihrer Anteile vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme gebührenfrei erfolgt (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse der Anlagen und der Veräußerungskosten).

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat durch den vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber einer oder aller der in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrats sämtliche in diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse(n) zurücknehmen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungskurse der Anlagen und der Veräußerungskosten) erstatten, berechnet an dem Bewertungstag, zu dem der betreffende Beschluss wirksam ist. Derartige Hauptversammlungen der Anteilinhaber unterliegen keinen Anforderungen für die Beschlussfähigkeit und fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an ihre wirtschaftlichen Eigentümer ausgezahlt werden können, werden im Namen der berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Verschmelzungen:

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Vermögenswerte eines Teilfonds (gegebenenfalls infolge einer Teilung oder einer Zusammenführung und der Zahlung des entsprechenden Betrags für Bruchteilsbeteiligungen an die Anteilinhaber) denen eines anderen innerhalb der Gesellschaft bestehenden Teilfonds (der „neue Teilfonds“) zuzuweisen und die Anteile der betroffenen Anteilklasse(n) in Anteile des neuen Teilfonds umzubenennen. Der Verwaltungsrat ist außerdem befugt, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 oder dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, welcher Richtlinie 2009/65/EG umsetzt, errichtet wurde oder einem Teilfonds innerhalb eines solchen Organismus für allgemeine Anlagen zuzuordnen.

Die Verschmelzungen erfolgen innerhalb des vom Gesetz von 2010 vorgegebenen Rahmens.

Verschmelzungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich einer Verschmelzung einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds vorzulegen. Derartige Versammlungen unterliegen keinen Anforderungen für die Beschlussfähigkeit, und Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Im Fall einer Verschmelzung eines Teilfonds, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft daraufhin nicht mehr existiert, wird die Verschmelzung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, die Beschlüsse gemäß den Quorums- und Mehrheitserfordernissen für eine Änderung der Satzung fasst.

Konsolidierung / Aufteilung von Anteilen und Anteilklassen:

Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, Anteile einer Anteilklasse zu konsolidieren oder aufzuteilen oder verschiedene Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds aufzuteilen oder zu konsolidieren. Derartige Entscheidungen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen auf die im ersten Absatz dieses Artikels beschriebene Art und Weise veröffentlicht.

Aufteilung von Teilfonds:

Unter denselben Umständen, wie sie im ersten Absatz dieses Artikels aufgeführt sind, kann der Verwaltungsrat die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds beschließen. Eine solche Entscheidung wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt normalerweise einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds beinhaltenden Transaktion zu beantragen.

Art. 25. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet am jeweils letzten Tag im Februar des darauf folgenden Jahres.

Art. 26. Ausschüttungen.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber der für einen Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n) entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Beschränkungen über die Verwendung der Erträge und des Kapitals dieses Teilfonds und kann von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen oder den Verwaltungsrat dazu ermächtigen, Ausschüttungen zu beschließen.

Für jede Anteilklasse, die einen Anspruch auf Gewinnausschüttung hat, kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Zahlung von Abschlagsdividenden beschließen.

Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Dividendenzahlung an den Anteilhaber an die im Anteilregister angegebene Anschrift.

Ausschüttungen können in einer Währung, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort ausbezahlt werden, wie dies der Verwaltungsrat jeweils näher bestimmt.

Auf Entscheidung des Verwaltungsrats kann die Dividendenzahlung in Form von Aktiendividenden statt einer Bardividende erfolgen, und zwar zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen.

Ansprüche auf ausstehende, nicht geleistete Dividendenzahlungen verfallen zugunsten des Teilfonds der entsprechenden Anteilklasse, sofern der Anteilinhaber seine Ansprüche nicht innerhalb von sechs Jahren nach Bekanntgabe der Ausschüttung geltend macht.

Auf Dividenden, hinsichtlich derer eine Ausschüttung bekannt gegeben wurde, die aber zugunsten der Anteilinhaber in der Gesellschaft verbleiben, erfolgt keine Zinszahlung.

Teil V. Schlussbestimmungen

Art. 27. Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der in Artikel 29 enthaltenen Vorschriften zu Beschlussfähigkeit und Mehrheiten jederzeit auf Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden.

Fällt das Anteilskapital unter zwei Drittel des in Artikel 5 dieser Satzung festgelegten Mindestkapitals, stellt der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft zur Disposition. Die Hauptversammlung, die für diesen Fall keinen Anforderungen für die Beschlussfähigkeit unterliegt, entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Stimmen.

Die Auflösung der Gesellschaft wird weiterhin zur Disposition der Hauptversammlung gestellt, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des in Artikel 5 festgelegten Mindestkapitals fällt; in diesem Fall ist eine Hauptversammlung abzuhalten, die ohne Quorum beschlussfähig ist, und die Auflösung kann von Anteilhabern, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Stimmen besitzen, beschlossen werden.

Die Versammlung ist innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen der Gesellschaft auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des rechtlich zulässigen Mindestbetrages gefallen ist, einzuberufen.

Art. 28. Liquidation.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren von der Hauptversammlung der Anteilinhaber zu bestellenden Liquidatoren durchgeführt, die natürliche oder juristische Personen sein können; deren Befugnisse und Vergütung werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber festgelegt.

Vermögenswerte, die nach Abschluss der Liquidation nicht an die Begünstigten ausgezahlt werden können, werden in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen in ihrem Namen bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Derart hinterlegte Beträge verfallen gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze.

Art. 29. Satzungsänderungen.

Die vorliegende Satzung kann durch eine Hauptversammlung der Anteilhaber unter Beachtung der Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse, die das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung vorsieht, geändert werden.

Art. 30. Geltendes Recht.

Alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten unterliegen dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und dem Gesetz von 2010 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.